

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (EU) 2023/1665 DER KOMMISSION

vom 28. August 2023

zur Berichtigung des Beschlusses (EU) 2023/1409 zur Anweisung des Zentralverwalters des Unionsregisters, den Unionsüberschuss nach dem Ende des zweiten Verpflichtungszeitraums des Kyoto-Protokolls an die Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich zurückzuübertragen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss (EU) 2015/1339 des Rates vom 13. Juli 2015 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — der in Doha beschlossenen Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Annahme des Beschlusses (EU) 2023/1409 der Kommission ⁽²⁾, stellte die Kommission einen Fehler bei der Berechnung des Netto-Unionsüberschusses fest.
- (2) Um Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist es erforderlich, den oben genannten Beschluss der Kommission in Bezug auf den Gesamtbetrag des Unionsüberschusses und den den Mitgliedstaaten zugewiesenen Unionsüberschuss zu berichtigen sowie den Anhang des Beschlusses zu ersetzen.
- (3) Nach der Übertragung des Anteils an den Erlösen auf den Anpassungsfonds ergibt sich im Unionsregister ein Netto-Unionsüberschuss von 2 156 103 762 zugeteilten Emissionsrechten gegenüber 2 215 147 885 Einheiten gemäß dem oben genannten Beschluss der Kommission vom 4. Juli 2023. Diese Einheiten sollten gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses (EU) 2015/1339 an die Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich zurückübertragen werden ⁽³⁾.
- (4) Dieser Beschluss sollte am Tag seiner Veröffentlichung in Kraft treten, damit der Unionsüberschuss den Mitgliedstaaten vor dem 9. September 2023, dem Tag, an dem der zusätzliche Zeitraum für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Kyoto-Protokoll endet, zurückübertragen wird —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Der Anhang des Beschlusses (EU) 2023/1409 wird durch den Anhang des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 207 vom 4.8.2015, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2023/1409 der Kommission vom 4. Juli 2023 zur Anweisung des Zentralverwalters des Unionsregisters, den Unionsüberschuss nach dem Ende des zweiten Verpflichtungszeitraums des Kyoto-Protokolls an die Mitgliedstaaten und das Vereinigte Königreich zurückzuübertragen (ABl. L 170 vom 5.7.2023, S. 100).

⁽³⁾ ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 59.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 28. August 2023

Für die Kommission
Maroš ŠEFČOVIČ
Exekutiv-Vizepräsident

ANHANG

Der Anhang des Beschlusses (EU) 2023/1409 wird wie folgt geändert:

Mitgliedstaaten und Vereinigtes Königreich	Zugewiesener Unionsüberschuss an zugeteilten Emissionsrechten
Belgien	20 450 588
Bulgarien	126 141 099
Tschechien	133 267 103
Dänemark	13 136 942
Deutschland	195 195 443
Estland	50 771 706
Irland	11 354 436
Griechenland	15 894 130
Spanien	58 409 926
Frankreich	99 661 294
Kroatien	7 182 633
Italien	79 680 094
Zypern	1 568 619
Lettland	40 100 861
Litauen	70 430 898
Luxemburg	2 406 891
Ungarn	107 256 218
Malta	307 434
Niederlande	30 412 409
Österreich	13 412 151
Polen	298 687 162
Portugal	13 296 395
Rumänien	490 413 095
Slowenien	3 286 845
Slowakei	75 013 997
Finnland	8 658 264
Schweden	13 218 840
Vereinigtes Königreich	176 488 289
Insgesamt	2 156 103 762